

URNr. **2192 R/2015**

vom 3. Juli 2015

Sb.: NR/WO

**Satzungsbescheinigung**

**gemäß § 181 AktG**

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

München, den 3. Juli 2015



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rasso Rapp".

Notar

S a t z u n g

der

DATA MODUL  
Aktiengesellschaft  
Produktion und Vertrieb  
von elektronischen Systemen  
München

§ 1

**Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"DATA MODUL Aktiengesellschaft  
Produktion und Vertrieb  
von elektronischen Systemen".

(2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

**Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens sind der Import, die Produktion und der Vertrieb von elektronischen Baueinheiten, Bauelementen, Instrumenten, Geräten und ähnlichen Anlagen aller Art.

(2) Darüber hinaus darf die Gesellschaft alles tun, was dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet ist, insbesondere auch andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

**Grundkapital**

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.578.546,00. Es ist eingeteilt in 3.526.182 Stammaktien (Stückaktien). Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(2) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Anstelle von Aktienurkunden über eine Stückaktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile besteht jedoch nicht. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 1 AktG festgesetzt werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 2. Juli 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 5.289.273,00, zu erhöhen. Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge,
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an oder Wirtschaftsgütern von Unternehmen oder bei Unternehmenszusammenschlüssen, sowie

- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals nicht übersteigt. Hierbei darf der Ausgabebetrag für die neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

§ 4

**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5

**Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

§ 6

**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Auch wenn das Grundkapital den in § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG genannten Betrag übersteigt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, daß der Vorstand nur aus einer Person besteht.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes sowie stellvertretende Vorsitzende oder Sprecher des Vorstandes ernennen. Es können ferner stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (3) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Vorstandsmitglied, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft

stets einzeln zu vertreten, d.h. auch dann, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

#### § 7

##### **Aufgabe und Befugnisse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung. Er ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten und in angemessenen Zeitabständen über den Geschäftsgang Bericht zu erstatten. Berichtspflichtig sind insbesondere außerordentliche Vorkommnisse wie Planabweichungen, Forderungsausfälle und Wertberichtigungen. § 90 AktG bleibt unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch Beschluß bestimmte Geschäfte und Maßnahmen im Innenverhältnis von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

#### § 8

##### **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das am 31.12.1988 endende Geschäftsjahr beschließt. Im übrigen erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversamm-

lung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Hauptversammlung kann auch Ersatzmitglieder gemäß § 101 Abs. 3 AktG bestellen. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit der Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jeweils eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von Euro 20.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das 1 1/2-fache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten diese Vergütung zeitanteilig. Eine auf die Vergütung(en) der Aufsichtsratsmitglieder anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft zusätzlich vergütet.



§ 9

**Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Nach seiner Bestellung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 10

**Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 11

**Einberufung, Beschlußfassung,  
Protokollierung von Beschlüssen**

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates in den vom Gesetz bestimmten Fällen oder, sobald es die Geschäftslage erfordert, durch mündliche, schriftliche, fern-

schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Einladung aller Mitglieder ein. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von seinem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden - oder bei seiner Verhinderung seines Stellvertreters - schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder fernmündlich gefaßt werden.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung Widerspruch erhoben wird.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmen.

§ 12

**Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung, welche über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder das Gesetz es vorschreibt.
- (3) Die Hauptversammlung findet in München oder an einem anderen deutschen Börsenplatz statt.
- (4) Die Hauptversammlung darf auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine solche Übertragung beschließt. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.

§ 13

**Einberufung der Hauptversammlung,  
Anmeldung zur Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Bei der Einberufung werden die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Hauptversammlung mitgeteilt.
- (2) Die Hauptversammlung ist - soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist - mindestens dreißig Tage

vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 13 Abs. 3).

- (3) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Vorstand ist ermächtigt, bzw. im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat, in der Einberufung eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen.

Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind bei der Fristberechnung nicht mitzurechnen.

Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt (Record Date) beziehen.

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommuni-

kation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl bzw. elektronische Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl bzw. der elektronischen Briefwahl im Einzelnen regeln.

#### § 14

##### **Beschlußfassung der Hauptversammlung**

- (1) In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals fordert, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals, sofern das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Wahlen und Abberufungen. Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Mehrheitserfordernisse.

#### § 15

##### **Versammlungsleitung**

- (1) In der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz. Für den Fall, dass keine

dieser Personen den Vorsitz übernimmt, kann der Aufsichtsrat einen Dritten zum Vorsitzenden bestimmen.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

#### § 16

##### **Jahresabschluß**

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.

#### § 17

##### **Veröffentlichungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 18

**Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den Aufwand der Umwandlung und Gründung in Höhe von insgesamt DM 45.000,--.